

Förderlinie Exzellenzuniversitäten

– Häufig gestellte Fragen zur Antragstellung (FAQs) –

Stand: 14.11.2018

Antragsberechtigung und formale Fördervoraussetzungen

Fördergegenstand

Verfahrensablauf

Absichtserklärung

Antragsmuster und Datenanhang

Begutachtung und Bewertung

Ausgabenplanung und Finanzierung

	2
A. Antragsberechtigung und formale Fördervoraussetzungen	6
A.1. Welche Institutionen können einen Antrag einreichen?	6
A.2. Wie viele Anträge darf eine Universität in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten einreichen?	6
A.3. Können Universitäten aus verschiedenen Bundesländern einen gemeinsamen Antrag als Verbund einreichen?	6
A.4. Können auch Kooperationspartner in die Antragstellung einbezogen werden?	6
A.5. Welche Formen der Beteiligung von Kooperationspartnern sind möglich?	6
A.6. Wie werden die formalen Fördervoraussetzungen in Bezug auf die notwendige Anzahl der Exzellenzcluster ermittelt?	7
A.7. Können auch Anteile an gemeinsamen Exzellenzclustern als Antragsvoraussetzung angerechnet werden?	7
A.8. Werden bei Verbundanträgen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten auch solche Exzellenzcluster berücksichtigt, die sowohl von einer der antragstellenden Universitäten des Verbundes in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten als auch von weiteren Universitäten außerhalb des Verbundes getragen werden?	7
A.9. Sind bei einem Verbundantrag in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten auch Exzellenzcluster nachzuweisen, die von den antragstellenden Universitäten des Verbundes gemeinsam getragen werden?	7
B. Fördergegenstand	8
B.1. Welche Vorhaben können beantragt werden?	8
B.2. Können die geförderten Universitäten die Fortsetzung bereits in der Exzellenzinitiative geförderter Maßnahmen beantragen?	8
B.3. Kann eine Universität sowohl einen Antrag im Rahmen der Förderlinie Exzellenzuniversitäten im Programm „Exzellenzstrategie“ als auch im Rahmen anderer Förderinitiativen, wie z. B. „Innovative Hochschule“ oder dem „Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ stellen?	8
B.4. Welches Begriffsverständnis liegt den Leistungsdimensionen Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen zu Grunde?	9
B.5. Welche Bereiche der „Spitzenforschung“ können adressiert werden?	9
B.6. Können Vorhaben in der grundständigen Lehre gefördert werden?	9
B.7. Gibt es Vorgaben/Empfehlungen für bestimmte fachliche, thematische, strukturelle oder inhaltliche Ausrichtungen der Vorhaben?	9
C. Verfahrensablauf	10
C.1. Wie sieht der Zeitplan für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten aus?	10
C.2. Ist in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten eine Skizzenphase vorgesehen?	10
C.3. Findet der Ortsbesuch auch dann statt, wenn beantragte Exzellenzcluster der betreffenden Universität nicht bewilligt werden?	10
C.4. Müssen die Absichtserklärung und der Antrag über das für Wissenschaft zuständige Ministerium an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates eingereicht werden? Gilt dies auch für landesüberschreitende Verbünde?	11

C.5.	Wie viele Universitäten können in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten gefördert werden?	11
C.6.	Wie werden sich die Universitäten in Zukunft informieren können?	11
D.	Absichtserklärung	12
D.1.	Wird die Absichtserklärung begutachtet?	12
D.2.	Ist die Absichtserklärung verbindlich?	12
D.3.	Kann eine Universität einen Antrag in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten einreichen, ohne vorher eine Absichtserklärung abgegeben zu haben?	12
	<i>Fragen zur „Mustervorlage für die Absichtserklärung zur geplanten Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten“</i>	<i>13</i>
D.4.	Was soll das Organigramm zu den zentralen Organen/Gremien und Entscheidungsstrukturen der Universität beinhalten?	13
D.5.	Welche Person soll im Teil E als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner eingetragen werden (Mitglied der Hochschulleitung oder andere Personen)?	13
	<i>Fragen zu Tabelle 1</i>	<i>13</i>
D.6.	Worauf bezieht sich „Medizin“ bei den Angaben zum Gesamthaushalt?	13
D.7.	Sind alle Daten zum Personal inklusive der Medizin anzugeben?	13
D.8.	Umfassen die Daten zum Personal auch drittmittelfinanziertes Personal?	13
D.9.	Handelt es sich bei „Wissenschaftliches Personal (ohne Professoren) [Be68 minus Be19 minus Be18]“ um hauptberufliches Personal?	13
D.10.	Soll „Wissenschaftsunterstützendes, Verwaltungs- und Sonstiges Personal [Be63 plus Be28 plus Be73]“ mit hauptberuflichem Pflegepersonal aber ohne hauptberufliche Auszubildende angegeben werden?	13
D.11.	Wie ist die Definition von „Doktorandinnen und Doktoranden [Na46/Na38a]“ zu verstehen?	14
	<i>Fragen zu weiteren Tabellen in der Mustervorlage</i>	<i>14</i>
D.12.	Sollen in der Tabelle 2 die Lehramtsstudierenden bei der Angabe der Studierendenzahlen für die jeweilige Fakultät mitangegeben werden?	14
D.13.	Wie ist „seit 2012“ bei den Tabellen 3, 4 und 5 zu verstehen?	14
D.14.	In den Tabellen 3, 4 und 5 soll – soweit vorhanden – ein Link zu einer Webseite angegeben werden. Ist damit die Profilsseite der ausgezeichneten Person oder des Projektes gemeint?	14
D.15.	Können in den Tabellen 3 und 4 weitere Förderinstrumente neben den in der Klammer aufgeführten genannt werden (z. B. die des BMBF)?	14
D.16.	Können die Förderungen und Auszeichnungen zu Kategorien zusammengefasst werden (z. B. fünf Leibniz-Preise, fünf BMBF-Förderungen auf dem Gebiet der Gleichstellung)?	15
D.17.	Wie ist die Kategorie „Auszeichnungen“ in der Tabelle 5 zu verstehen? Können z. B. auch Forschungsbauten oder Preise in der grundständigen Lehre eingetragen werden?	15
E.	Antragsmuster und Datenanhang	16

E.1.	Was sind die Vorgaben zur Erstellung des Antrags in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten?	16
E.2.	Was ist bei einem Antrag als Verbund von Universitäten zu beachten?	16
E.3.	Wie hängt die Beantragung der Universitätspauschale mit dem Antrag in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten zusammen?	16
E.4.	Welche Funktion hat das Antragsmuster?	16
E.5.	Was sind die Gründe für die detaillierte Abfrage im Antragsmuster?	17
E.6.	Welche Funktion hat der Datenanhang?	17
E.7.	Weshalb werden die Daten gemäß Kerndatensatz Forschung abgefragt?	17
E.8.	Weshalb werden nicht alle Daten gemäß Kerndatensatz Forschung erhoben?	18
F.	Begutachtung und Bewertung	19
F.1.	Wie werden Status Quo und Vorleistungen sowie Planung und Potential zu einander gewichtet?	19
F.2.	Woran werden die strategischen Gesamtkonzepte gemessen?	19
F.3.	Werden die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen der antragstellenden Universitäten bei der Bewertung berücksichtigt?	19
F.4.	Welche Relevanz haben die unterschiedlichen Leistungsdimensionen und Handlungsfelder in der Gesamtstrategie und wie werden sie beurteilt?	20
G.	Ausgabenplanung und Finanzierung	21
G.1.	Was passiert mit den Projekten, die im Rahmen der Exzellenzinitiative gefördert werden?	21
G.2.	An welcher Stelle ist die Finanzierungsplanung darzulegen?	21
G.3.	In welchem Umfang können die Mittel beantragt werden?	21
G.4.	Kann das beantragte Mittelvolumen in den einzelnen Jahren über 15 Mio. Euro liegen, solange in den anderen Jahren entsprechend weniger als 15 Mio. Euro beantragt werden?	21
G.5.	Müssen die beantragten Jahrestanchen gleich groß sein?	21
G.6.	Welche Kostenarten können beantragt werden?	21
G.7.	Können Kooperationspartner an den Fördermitteln partizipieren?	22
G.8.	Nach welchen Regelungen werden die Fördermittel verwaltet?	22
G.9.	Nach welchen Regelungen erfolgt die Mittelbewirtschaftung bei landesüberschreitenden Verbänden?	22
G.10.	Sind die Mittel zweckgebunden?	22
G.11.	Können die Mittel nur für bewilligte Vorhaben verausgabt werden? Können die Mittel im Laufe der Zeit auch für andere Vorhaben eingesetzt werden, solange diese der Förderung der Spitzenforschung dienen?	22
G.12.	Ist die Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Vorhaben verbindlich?	23
G.13.	Können auch Fonds beantragt werden?	23
G.14.	Können Bauvorhaben finanziert werden?	23
G.15.	Sind die Fördermittel kapazitätswirksam?	23

G.16. Können nicht verausgabte Fördermittel ins nächste Jahr übertragen werden?	23
---	----

A. ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FORMALE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

A.1. Welche Institutionen können einen Antrag einreichen?

Ein übergeordnetes Ziel der Exzellenzstrategie ist die Stärkung der Universitäten. Antragsberechtigt sind daher Universitäten und Verbünde von Universitäten in Deutschland, jeweils vertreten durch ihre Leitungen.

A.2. Wie viele Anträge darf eine Universität in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten einreichen?

Im Rahmen der Förderlinie Exzellenzuniversitäten kann eine Universität jeweils nur einen Antrag einreichen, entweder als antragstellende Einzeluniversität oder als Antragstellerin in einem Verbund von insgesamt zwei oder drei Universitäten.

A.3. Können Universitäten aus verschiedenen Bundesländern einen gemeinsamen Antrag als Verbund einreichen?

Ja, je nach Art der Kooperation sind auch Verbünde von Universitäten aus unterschiedlichen Bundesländern möglich, sofern die beteiligten Bundesländer dies unterstützen. Die Unterstützung muss bei der Absichtserklärung in einem formlosen Schreiben der für Wissenschaft zuständigen Ministerien der jeweiligen Sitzländer bestätigt werden. Bei der Einreichung des Antrags ist ein gemeinsames unterstützendes Begleitschreiben der für Wissenschaft zuständigen Ministerien aller beteiligten Bundesländer vorzulegen. Die antragstellenden Universitäten müssen nachweisen, dass die Kooperation mit einem wissenschaftlichen und strukturellen Mehrwert verbunden und durch ein verbindliches Regelwerk belegt ist.

A.4. Können auch Kooperationspartner in die Antragstellung einbezogen werden?

Die Antragstellerinnen können auch Kooperationspartner in die Gesamtstrategie einbeziehen, die nicht den Status als Antragsteller/Antragstellerin haben (z. B. weitere Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Akteure aus der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Bereichen).

A.5. Welche Formen der Beteiligung von Kooperationspartnern sind möglich?

In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten wird zwischen den beiden folgenden Formen der Beteiligung unterschieden:

a) Kooperationseinrichtungen, die an der Antragstellung beteiligt sind; dies können z. B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Universitäten oder Fachhochschulen in Deutschland sein, mit denen in einem strategisch wichtigen Forschungsfeld und/oder in einer weiteren Leistungsdimension intensiv zusammengearbeitet wird.

b) Kooperationseinrichtungen, die nicht an der Antragstellung beteiligt sind; dies können z. B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Universitäten oder Fachhochschulen in Deutschland sowie im Ausland sein, mit denen strategische Partnerschaften bestehen und denen eine konkrete Rolle bei der Umsetzung der Gesamtstrategie zukommt.

A.6. Wie werden die formalen Fördervoraussetzungen in Bezug auf die notwendige Anzahl der Exzellenzcluster ermittelt?

Für die Antragsberechtigung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten muss eine antragstellende Einzeluniversität mindestens zwei Exzellenzcluster eingeworben haben. Bei einer Antragstellung als Verbund von zwei oder drei Universitäten müssen mindestens drei verschiedene Exzellenzcluster nachgewiesen werden. Dabei muss jede am Verbund beteiligte Universität in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten über mindestens einen Exzellenzcluster verfügen oder an einem von mehreren Universitäten getragenen Exzellenzcluster beteiligt sein.

A.7. Können auch Anteile an gemeinsamen Exzellenzclustern als Antragsvoraussetzung angerechnet werden?

Bei der Ermittlung, ob die Antragsvoraussetzungen für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten erfüllt sind, werden – sowohl bei einem Antrag als Einzeluniversität als auch bei einem Antrag als Verbund – auch Exzellenzcluster berücksichtigt, die von mehreren Universitäten getragen werden (gemeinsame Exzellenzcluster). Wird ein Exzellenzcluster beispielsweise von zwei bzw. im Ausnahmefall von drei antragstellenden Universitäten getragen, kann dieser ein und derselbe Exzellenzcluster zwei bzw. drei Universitäten als Antragsvoraussetzung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten angerechnet werden.

A.8. Werden bei Verbundanträgen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten auch solche Exzellenzcluster berücksichtigt, die sowohl von einer der antragstellenden Universitäten des Verbundes in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten als auch von weiteren Universitäten außerhalb des Verbundes getragen werden?

Bei einer Antragstellung als Verbund von Universitäten können sowohl gemeinsame Exzellenzcluster mit den antragstellenden Universitäten innerhalb des beantragten Verbundes eingebracht werden als auch solche Exzellenzcluster, die von einer der antragstellenden Universitäten des beantragten Verbundes zusammen mit weiteren Universitäten außerhalb des Verbundes eingeworben wurden. Stellt eine Universität (A) beispielsweise einen Verbundantrag in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten mit zwei weiteren Universitäten (B) und (C), kann der Universität (A) ein Exzellenzcluster als Antragsvoraussetzung angerechnet werden, den sie gemeinsam mit einer weiteren Universität (D) oder zwei weiteren Universitäten (D) und (E) außerhalb des beantragten Exzellenzverbundes eingeworben hat.

A.9. Sind bei einem Verbundantrag in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten auch Exzellenzcluster nachzuweisen, die von den antragstellenden Universitäten des Verbundes gemeinsam getragen werden?

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung dient die Förderlinie Exzellenzuniversitäten „*der dauerhaften Stärkung der Universitäten als Institution bzw. einem Verbund von Universitäten und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf Basis erfolgreicher Exzellenzcluster*“ (§1,1b). Gemeinsam getragene Exzellenzcluster sind keine formale Fördervoraussetzung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten. Zu beachten ist, dass im Rahmen der Begutachtung der Verbünde die Qualität der praktizierten und sichtbaren Zusammenarbeit ein wichtiges Kriterium darstellt und dass von den Universitäten darzulegen ist, welche Synergien durch die Verbundbildung erzielt werden und worin der Mehrwert der Verbundbildung in Bezug auf die verschiedenen Leistungsdimensionen besteht.

B. FÖRDERGEGENSTAND

B.1. Welche Vorhaben können beantragt werden?

Gegenstand der Förderung sind alle für die Gesamtstrategie relevanten Maßnahmen, welche die Universitäten beziehungsweise Universitätsverbände in die Lage versetzen, ihre international herausragenden Bereiche nachhaltig zu entwickeln und zu ergänzen sowie sich als einzelne Einrichtung beziehungsweise als Verbund im internationalen Wettbewerb in der Spitzengruppe zu etablieren. Unter der Prämisse der „Förderung von Spitzenforschung“ können Vorhaben gefördert werden, die für die Umsetzung der Gesamtstrategie relevant sind. Vorhaben können der fachlichen Profilierung dienen und sich dabei auf die Institution als Ganze bzw. den gesamten Verbund sowie auf einzelne Fachgebiete beziehen. Auch personenbezogene Förderung kann in die Vorhaben einbezogen werden. Es können auch Vorhaben beantragt werden, die sich auf die Leistungsdimensionen Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen beziehen, sofern diese an der Spitzenforschung ausgerichtet sind und ihnen prägende Bedeutung für die Gesamtstrategie zukommt. In diesem Zusammenhang können Vorhaben zur Verbesserung der Organisationsentwicklung und der Rahmenbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karrierestufen beantragt werden. Diese können Strukturen und Prozesse der Governance und der Verwaltungsstrukturen sowie Handlungsfelder wie Nachwuchsförderung inklusive der Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses, Personalgewinnung und -entwicklung, Chancengleichheit, Internationalisierung und auch Kooperationen adressieren.

B.2. Können die geförderten Universitäten die Fortsetzung bereits in der Exzellenzinitiative geförderter Maßnahmen beantragen?

Universitäten, die im Rahmen der Exzellenzvereinbarung II mit einem Zukunftskonzept gefördert werden, können in ihren Anträgen die Weiterentwicklung bereits geförderter Maßnahmen fortsetzen, sofern sie die Fördervoraussetzungen des Programms Exzellenzstrategie erfüllen. Auch andere antragstellende Universitäten können an ihre bewährten Strategien und Maßnahmen anknüpfen, diese ggf. weiterentwickeln und mit neuen Aspekten verbinden. Die Vorhaben sollten mit den Zielen der Gesamtstrategie der antragstellenden Universität bzw. des Verbundes im Einklang stehen und eine anschlussfähige Weiterentwicklung auch mit Bezug auf die Programmziele der Exzellenzstrategie darstellen.

B.3. Kann eine Universität sowohl einen Antrag im Rahmen der Förderlinie Exzellenzuniversitäten im Programm „Exzellenzstrategie“ als auch im Rahmen anderer Förderinitiativen, wie z. B. „Innovative Hochschule“ oder dem „Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ stellen?

Ja, eine Antragstellung im Rahmen der Exzellenzstrategie ist unabhängig von der Bewerbung in anderen Förderprogrammen möglich. Die Verfahren werden von unterschiedlichen Organisationen durchgeführt, unterliegen unterschiedlichen Fristen und es bestehen keine personellen Überlappungen zwischen den Auswahlgremien. Eine Doppelförderung identischer Vorhaben in mehreren Programmen ist nicht möglich.

B.4. Welches Begriffsverständnis liegt den Leistungsdimensionen Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen zu Grunde?

Das hier zugrunde gelegte Verständnis von „Leistungsdimension“ nimmt Bezug auf die vom Wissenschaftsrat formulierten „Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems“, denen zufolge Wissenschaft ein ganzes Spektrum unterschiedlicher Leistungsdimensionen umfasst, „die eng miteinander verbunden, teilweise konstitutiv füreinander sind und sich wechselseitig befruchten“. |¹ Neben Forschung und Lehre zählen unter dieser Prämisse auch Transfer und Forschungsinfrastrukturen zu den Kernaufgaben von Hochschulen. Im Programm Exzellenzstrategie werden diese Begriffe breit ausgelegt, sodass die beantragten Vorhaben sich auf alle Leistungsdimensionen beziehen und eine Reihe unterschiedlicher Schwerpunkte beinhalten können. Wichtig ist, dass alle Vorhaben an der Spitzenforschung ausgerichtet sind und ihnen prägende Bedeutung für die Gesamtstrategie zukommt.

B.5. Welche Bereiche der „Spitzenforschung“ können adressiert werden?

Im Bereich der Spitzenforschung können die beantragten Vorhaben sowohl Forschungsbereiche adressieren, die bereits eine internationale Spitzenstellung erreicht haben, als auch andere Forschungsbereiche, die für das Profil und die Gesamtstrategie der Universität prägend sind. Entsprechend der Gesamtstrategie können die Anträge z. B. an bestimmten Forschungsschwerpunkten oder an den im Aufbau befindlichen Potenzialbereichen (*emerging fields*) ausgerichtet sein.

B.6. Können Vorhaben in der grundständigen Lehre gefördert werden?

Laut Verwaltungsvereinbarung dient die Förderlinie Exzellenzuniversitäten „*der dauerhaften Stärkung der Universitäten als Institution bzw. einem Verbund von Universitäten und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf Basis erfolgreicher Exzellenzcluster*“ (§ 1). Ebenso wie in der Förderlinie Exzellenzcluster soll in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten zur Stärkung der Universitäten die „*fachliche und strategische Profilierung unterstützt werden, die sich auf alle Leistungsbereiche beziehen kann*“ (Präambel). Die beantragten Vorhaben können daher Auswirkungen auf die grundständige Lehre haben bzw. mit ihr in Wechselwirkung stehen, sie müssen jedoch an dem Programmziel „Förderung der Spitzenforschung“ ausgerichtet sein.

B.7. Gibt es Vorgaben/Empfehlungen für bestimmte fachliche, thematische, strukturelle oder inhaltliche Ausrichtungen der Vorhaben?

Die Förderlinie Exzellenzuniversitäten ist grundsätzlich offen für verschiedene Ausgestaltungen der Gesamtstrategie. Die Vorhaben sollten vor dem Hintergrund des spezifischen Profils mit einer bestimmten Zielsetzung initiiert werden, eine hohe Relevanz für die Umsetzung der Gesamtstrategie an der Universität oder im Verbund haben und geeignet sein, dauerhafte Verbesserungen zu erreichen. Das Expertengremium für die Exzellenzstrategie hat sich bewusst gegen jegliche fachliche, thematische oder inhaltliche Vorgaben ausgesprochen, um den antragstellenden Universitäten größtmögliche Flexibilität für individuelle Schwerpunktsetzungen und die Ausrichtung ihrer Gesamtstrategien zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den hochschulpolitischen Zielen und den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes/der Bundesländer sollte eine rechtzeitige Rücksprache mit dem Sitzland/den Sitzländern erfolgen.

|¹ Vgl. Wissenschaftsrat: Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems, Köln 2013, S. 8 und S. 25f.

Wissenschaftsrat: Strategien für die Hochschullehre. Positionspapier (Drs. 6190-17), Halle (Saale) April 2017.

Wissenschaftsrat: Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien. Positionspapier (Drs. 5665-16), Weimar Oktober 2016.

C. VERFAHRENSABLAUF

C.1. Wie sieht der Zeitplan für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten aus?

Die Universitäten, die eine Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten beabsichtigen, müssen bis zum 21. Februar 2018 (12:00 Uhr, Ausschlussfrist) eine **Absichtserklärung** in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates einreichen (siehe „Mustervorlage für die Absichtserklärung zur Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten“ mit weiteren Hinweisen). Dieser zeitliche Vorlauf von etwa zehn Monaten ist notwendig, um die Vor-Ort-Begutachtungen angemessen vorbereiten zu können. Nach der Förderentscheidung über die Exzellenzcluster am 27. September 2018 können diejenigen Universitäten, die die formalen Fördervoraussetzungen erfüllen (zwei Exzellenzcluster für Einzeluniversitäten, drei Exzellenzcluster für Verbünde), bis zum 10. Dezember 2018 (12:00 Uhr, Ausschlussfrist) **Anträge** einreichen. Alle Anträge, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, werden im Zeitraum Januar bis April 2019 durch international zusammengesetzte Sachverständigengruppen vor Ort begutachtet. Die Gespräche bei den Ortsbesuchen finden in der Regel in englischer Sprache statt. Im Anschluss an die Ortsbesuche werden die Begutachtungsergebnisse vom Expertengremium vergleichend bewertet und die Entscheidungsvorlagen vorbereitet. Die **Förderentscheidung** erfolgt am 19. Juli 2019 in der Exzellenzkommission. Der **Förderbeginn** ist der 1. November 2019.

Ein Zeitplan zur Exzellenzstrategie ist auf den Webseiten der DFG und des Wissenschaftsrates veröffentlicht.

C.2. Ist in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten eine Skizzenphase vorgesehen?

Anders als bei der Förderlinie Exzellenzcluster ist in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten gemäß der Verwaltungsvereinbarung keine Skizzenphase vorgesehen. Auf diese Weise gibt es keine formale Vorauswahlstufe. Alle Anträge, die die formalen Fördervoraussetzungen im Hinblick auf die erforderliche Anzahl der Exzellenzcluster sowie die Antragsvoraussetzungen im Hinblick auf die formalen Anforderungen an Anträge erfüllen, werden vor Ort begutachtet und in die Auswahlentscheidung miteinbezogen.

C.3. Findet der Ortsbesuch auch dann statt, wenn beantragte Exzellenzcluster der betreffenden Universität nicht bewilligt werden?

Die erforderliche Mindestanzahl von eingeworbenen Exzellenzclustern (siehe Abschnitt A. Antragsberechtigung und formale Fördervoraussetzungen) stellt eine formale Fördervoraussetzung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten dar. Werden in Folge der Förderentscheidung über Exzellenzcluster diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Kann eine Einzeluniversität die erforderliche Anzahl von mindestens zwei Exzellenzclustern oder ein Verbund mindestens drei verschiedene Exzellenzcluster nicht nachweisen, wird diese Universität bzw. dieser Verbund nicht in den Kreis der für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten zu begutachtenden Universitäten aufgenommen. Der bereits auf der Grundlage der Absichtserklärung geplante Vor-Ort-Besuch wird in diesem Fall nicht mehr stattfinden.
- b) Zwei bzw. drei Universitäten haben gemeinsam eine Absichtserklärung als Verbund eingereicht, es konnten jedoch nicht alle Universitäten mindestens einen Exzellenzcluster einwerben. Sofern eine antragstellende Universität mindestens zwei Exzellenzcluster nachweisen kann, kann sie einen Antrag als Einzeluniversität stellen und wird in den Kreis der zu begutachtenden Universitäten aufgenommen. Sofern zwei antragstellende Universitäten jeweils über mindestens einen Exzellenzcluster und insgesamt über drei Exzellenzcluster verfügen,

können sie einen Antrag als Verbund von zwei Universitäten einreichen, der ebenfalls im weiteren Auswahlverfahren berücksichtigt wird.

C.4. Müssen die Absichtserklärung und der Antrag über das für Wissenschaft zuständige Ministerium an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates eingereicht werden? Gilt dies auch für landesüberschreitende Verbünde?

Der **Absichtserklärung** muss ein formloses Schreiben des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Sitzlandes bzw. bei einem landesüberschreitenden Verbund Schreiben der zuständigen Ministerien beigelegt werden, in welchem bzw. in welchen die Unterstützung für Ihr Antragsvorhaben zugesagt wird. Dem **Antrag** ist ein Begleitschreiben des zuständigen Ministeriums beizufügen, in dem die Unterstützung des Landes für den Antrag ausgesprochen wird. Ferner muss das Schreiben die Zusage der Ko-Finanzierung (25 % der Antragssumme) sowie die Bestätigung beinhalten, dass die beantragten Vorhaben mit den hochschulpolitischen Zielen und den gesetzlichen Regelungen des Landes im Einklang stehen. Eine frühzeitige Absprache über den Einreichungsweg sowie eine inhaltliche Abstimmung mit dem Sitzland und ein Abgleich mit dem Landeshochschulgesetz sind daher anzuraten. Bei landesüberschreitenden Verbänden ist **ein** gemeinsames unterstützendes Begleitschreiben der für Wissenschaft zuständigen Ministerien aller beteiligten Bundesländer vorzulegen.

C.5. Wie viele Universitäten können in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten gefördert werden?

Ab 1. November 2019 können bei Erfolg im Wettbewerb insgesamt bis zu maximal elf Förderfälle gefördert werden. Dabei wird ein Universitärer Exzellenzverbund als ein Förderfall gezählt, sodass die Anzahl der geförderten Universitäten die Zahl elf übersteigen kann. Eine Mindestanzahl an Förderfällen ist in der Verwaltungsvereinbarung nicht vorgegeben.

Ab 1. November 2026 können bei Erfolg im Wettbewerb maximal 15 Förderfälle gefördert werden. Universitäten, die seit 2019 gefördert werden, müssen nach sieben Jahren kein neues Antragsverfahren durchlaufen; sie werden im Rahmen eines alle sieben Jahre stattfindenden Evaluationsverfahrens begutachtet und bei positiver Bewertung sowie der Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen (erforderliche Mindestanzahl von Exzellenzclustern) weiter gefördert. Noch nicht im Programm geförderte Universitäten können im Rahmen einer neuen Ausschreibungsrunde Anträge einreichen. Die maximale Zahl von 15 Förderfällen kann somit sowohl Exzellenzuniversitäten bzw. Universitäre Exzellenzverbünde aus der ersten Auswahlrunde umfassen als auch Exzellenzuniversitäten und Universitäre Exzellenzverbünde, die mit einem Neuantrag erfolgreich sind. Die Zahl der Neuförderungen richtet sich demzufolge auch nach der Zahl der Universitäten aus der ersten Auswahlrunde (2019), die weiter gefördert werden.

C.6. Wie werden sich die Universitäten in Zukunft informieren können?

Die FAQ-Liste wird laufend aktualisiert und auf der [Webseite des Wissenschaftsrates \(WR\)](#) veröffentlicht. Darüber hinaus stehen die [Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DFG](#) (Förderlinie Exzellenzcluster) und des [WR](#) (Förderlinie Exzellenzuniversitäten) für Auskünfte zur Verfügung.

D. ABSICHTSERKLÄRUNG

D.1. Wird die Absichtserklärung begutachtet?

Nein, die Angaben in der Absichtserklärung ersetzen nicht den Antrag und sind daher nicht Gegenstand der Begutachtung. In der Absichtserklärung werden die Universitäten gebeten, kurze Angaben zu ihrem derzeitigen Profil und den Rahmen- und Umfeldbedingungen sowie zu den vorgesehenen Planungen im Antrag zu machen. Diese werden benötigt, um den Ortsbesuch organisatorisch vorzubereiten sowie die Suche und Anfrage von vorwiegend ausländischen Sachverständigen rechtzeitig und vor Abgabe der Anträge vorzunehmen. Auf der Grundlage der Absichtserklärung wird sich die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates mit den jeweiligen Universitäten in Verbindung setzen, um die Ortsbesuche zu planen. Die Universitäten werden gebeten, die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates im weiteren Verlauf darüber zu informieren, sofern mit der Antragstellung Veränderungen in der Gesamtstrategie und den Schwerpunktsetzungen abzusehen sind, die Auswirkungen auf die organisatorischen Planungen des Ortsbesuches sowie die Rekrutierung von Sachverständigen haben könnten.

D.2. Ist die Absichtserklärung verbindlich?

Eine Universität kann jeweils **nur eine Absichtserklärung** einreichen: entweder als Einzeluniversität oder als Antragstellerin in einem Verbund mit einer bzw. zwei weiteren Universitäten. Die Absichtserklärung ist insofern unverbindlich, als dass die Abgabe der Absichtserklärung nicht zu einer Antragstellung verpflichtet. Die Absichtserklärung ist jedoch insofern verbindlich, als dass eine Antragstellung nur erfolgen kann, wenn im Vorfeld fristgerecht (21. Februar 2018, 12:00 Uhr) eine Absichtserklärung eingereicht wurde. Außerdem kann nach der Einreichung der Absichtserklärung keine Erweiterung der Antragstellerkonstellation um weitere Universitäten mehr erfolgen. Das bedeutet, dass eine bekundete Absicht der Antragstellung als Einzeluniversität nicht in einen Verbundantrag umgewandelt werden kann. Ebenso kann eine bekundete Absicht als Verbund von zwei Universitäten nicht mehr auf einen Verbundantrag mit drei Universitäten erweitert bzw. die Verbundpartner gewechselt werden. Umgekehrt sind ein späterer Austritt aus einem Verbund und eine Antragstellung als Einzeluniversität weiterhin möglich. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass eine Universität aus einem angekündigten Verbund von drei Universitäten austritt und die verbleibenden beiden Universitäten als Verbund von zwei Universitäten antreten. Es gilt zu beachten, dass Veränderungen bei der Antragstellerkonstellation gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern plausibel zu begründen sind.

D.3. Kann eine Universität einen Antrag in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten einreichen, ohne vorher eine Absichtserklärung abgegeben zu haben?

Nein, eine Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten erfordert die rechtzeitige Einreichung einer Absichtserklärung, um die Ortsbesuche organisatorisch vorbereiten zu können. Universitäten, die keine Absichtserklärung eingereicht haben, werden daher nicht zur Antragstellung und zum Auswahlverfahren zugelassen. Der zeitliche Rahmen zwischen der Abgabe der Anträge für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten im Dezember 2018 bis zur Förderentscheidung über die Exzellenzuniversitäten im Juli 2019 erfordert eine angemessene Planung der Ortsbesuche und eine frühzeitige Suche nach Sachverständigen mit passender Expertise. Um ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren sicherzustellen, ist es daher notwendig, die Suche von Sachverständigen und die Planung von Begutachtungen bereits auf der Grundlage der Absichtserklärungen ab Februar/März 2018 zu beginnen. Nachjustierungen in der Organisation der Ortsbesuche und Nachrekrutierungen von Sachverständigen werden nach Abgabe der Anträge Mitte Dezember

2018 und angesichts des Beginns der Ortsbesuche im Januar 2019 nur noch begrenzt möglich sein.

Fragen zur „Mustervorlage für die Absichtserklärung zur geplanten Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten“

D.4. Was soll das Organigramm zu den zentralen Organen/Gremien und Entscheidungsstrukturen der Universität beinhalten?

Das Organigramm soll der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates einen Überblick über die Organisation der antragstellenden Universität und Hinweise zu Planung des Ortsbesuchs geben. Aus dem Organigramm sollten daher zum einen die zentralen Organe (z. B. zentrale Einheiten, dezentrale fachliche Struktureinheiten, fakultätsübergreifende Forschungszentren) und Entscheidungsgremien hervorgehen. Zum anderen sollten die Interaktion zwischen den Gremien und die Entscheidungsprozesse deutlich werden.

D.5. Welche Person soll im Teil E als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner eingetragen werden (Mitglied der Hochschulleitung oder andere Personen)?

Wichtig ist, dass es sich um eine Person handelt, die auskunftsfähig ist und ggf. kurzfristig eine Rückmeldung geben oder einholen kann, wenn es z. B. um die Organisation und die inhaltliche Vorbereitung des Ortsbesuches geht.

Fragen zu Tabelle 1

D.6. Worauf bezieht sich „Medizin“ bei den Angaben zum Gesamthaushalt?

Die Einnahmen bzw. Erträge der „Medizin“ enthalten Gesamtmittel des Fachbereichs Medizin, inklusive der Landeszuschüsse für Forschung und Lehre (inklusive des Zuschusses für sonstige Trägeraufgaben), abzüglich der Einnahmen/Erträge für die Krankenbehandlung.

D.7. Sind alle Daten zum Personal inklusive der Medizin anzugeben?

Ja, sofern die Universitätsmedizin vorhanden ist, sollen alle Daten zum Personal in der Tabelle 1 inklusive der Beschäftigten in der Medizin angegeben werden. Lediglich der Gesamthaushalt und die Drittmittel sind differenziert nach „mit“ und „ohne Medizin“ anzugeben.

D.8. Umfassen die Daten zum Personal auch drittmittelfinanziertes Personal?

Ja, alle Daten zum Personal sind unabhängig von der Finanzierungsquelle anzugeben.

D.9. Handelt es sich bei „Wissenschaftliches Personal (ohne Professoren) [Be68 minus Be19 minus Be18]“ um hauptberufliches Personal?

Ja, hier ist nur das hauptberuflich tätige Personal gemäß KDS-ID [Be35] zu erfassen.

D.10. Soll „Wissenschaftsunterstützendes, Verwaltungs- und Sonstiges Personal [Be63 plus Be28 plus Be73]“ mit hauptberuflichem Pflegepersonal aber ohne hauptberufliche Auszubildende angegeben werden?

In Anlehnung an die Konkordanztabelle zu den Personalkategorien sollte hier erfasst werden: Bibliothekspersonal + Technisches Personal + Verwaltungspersonal + Sonstiges Personal. Gemäß KDS-ID [Be73] (Sonstiges Personal) und analog zu der Konkordanztabelle ist Pflegeperso-

nal in dieser Kategorie bereits enthalten. Da bei der Absichtserklärung die Definitionen des KDSF maßgeblich sind, sind die Auszubildenden gemäß KDS-ID [Be1/Be2] hier nicht mit zu erfassen.

Bei spezifischen Fragen bzgl. der Kongruenz der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung mit den Kategorien des Statistischen Bundesamtes können Sie sich auch direkt mit dem [Helpdesk](#) in Verbindung zu setzen.

D.11. Wie ist die Definition von „Doktorandinnen und Doktoranden [Na46/Na38a]“ zu verstehen?

Die KDS-ID [Na46] (Anzahl der Doktoranden) verweist auf eine weitere Definition des Startdatums bei Promotion: [Na38a]. In der entsprechenden Tabellenzeile sollen daher nur diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden angegeben werden, die gemäß KDS-ID [Na38a] durch die Fakultät/den Fachbereich bzw. die entsprechende Kommission zur Promotion zugelassen worden sind.

Fragen zu weiteren Tabellen in der Mustervorlage

D.12. Sollen in der Tabelle 2 die Lehramtsstudierenden bei der Angabe der Studierendenzahlen für die jeweilige Fakultät mitangegeben werden?

Da es in dieser Tabelle darum geht, die Verteilung der Studierenden auf die Fakultäten sowie gesondert im Lehramt für die gesamte Universität zu ermitteln, können die Lehramtsstudierenden bei den Studierendenzahlen für die jeweilige Fakultät mitangegeben werden.

D.13. Wie ist „seit 2012“ bei den Tabellen 3, 4 und 5 zu verstehen?

In diesen Tabellen sollen ausschließlich Förderungen bzw. Auszeichnungen mit Förderbeginn bzw. Vergabe ab 1. Januar 2012 eingetragen werden. Dies kann sich auch auf Förderungen bzw. Auszeichnungen erstrecken, die im Jahr 2017 eingeworben wurden. Förderungen bzw. Auszeichnungen, deren Förderung vor 2012 begonnen hat (also z. B. solche mit einer Laufzeit von 2010 bis 2014), sollen in diesen Tabellen nicht eingetragen werden.

Darüber hinaus steht es den Universitäten frei, Besonderheiten der an ihrer Einrichtung eingeworbenen Förderungen im Abschnitt E kenntlich zu machen.

D.14. In den Tabellen 3, 4 und 5 soll – soweit vorhanden – ein Link zu einer Webseite angegeben werden. Ist damit die Profilseite der ausgezeichneten Person oder des Projektes gemeint?

Mit der Angabe der Webseite besteht die Möglichkeit, direkt auf die Seite der Person oder des Projekts zu verlinken und auf diese Weise Informationen zu kontextualisieren, die ggf. für die Recherche von Gutachterinnen und Gutachtern wichtig sind. Zu beachten ist, dass im **Antrag** keine Links auf Webseiten eingefügt werden dürfen.

D.15. Können in den Tabellen 3 und 4 weitere Förderinstrumente neben den in der Klammer aufgeführten genannt werden (z. B. die des BMBF)?

Die in den Klammern unter den Tabellen 3 und 4 aufgeführten Beispiele stellen keine erschöpfende Liste dar. Andere Förderungen und Auszeichnungen, die für das Profil der Universität und die Antragstellung relevant sind, können daher aufgeführt werden.

D.16. Können die Förderungen und Auszeichnungen zu Kategorien zusammengefasst werden (z. B. fünf Leibniz-Preise, fünf BMBF-Förderungen auf dem Gebiet der Gleichstellung)?

Nein, dies ist nicht möglich. Wir möchten Sie bitten, an dieser Stelle Priorisierungen im Hinblick auf die Relevanz für das Profil der Universität und die Antragstellung vorzunehmen und pro Zeile nur eine Auszeichnung bzw. ein Förderprojekt einzutragen (z. B. SFB „XY“ und nicht „fünf SFBs in den Lebenswissenschaften“).

D.17. Wie ist die Kategorie „Auszeichnungen“ in der Tabelle 5 zu verstehen? Können z. B. auch Forschungsbauten oder Preise in der grundständigen Lehre eingetragen werden?

Die Kategorien „Förderungen“ und „Auszeichnungen“ sind breit gefasst; sie umfassen sowohl klassische Drittmittelprojekte als auch Preise und Fördermaßnahmen aller Art. Wichtig dabei ist, dass es sich um wettbewerblich vergebene Förderungen bzw. Auszeichnungen handelt. Forschungsbauten können genannt werden, sofern diese für das Profil der Universität prägend und für die Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten relevant sind. Dies gilt ebenso für Auszeichnungen in der grundständigen Lehre.

E. ANTRAGSMUSTER UND DATENANHANG

E.1. Was sind die Vorgaben zur Erstellung des Antrags in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten?

Zur Erstellung des Antrags muss das jeweilige kommentierte Antragsmuster (Antrag als Einzeluniversität bzw. Antrag als Verbund von Universitäten) verwendet werden, das auf der Website des Wissenschaftsrates veröffentlicht ist. Darin sind weitere formale Vorgaben und inhaltliche Hinweise zur Erstellung des Antrags enthalten und erläutert.

E.2. Was ist bei einem Antrag als Verbund von Universitäten zu beachten?

Unter einem Universitären Exzellenzverbund ist ein Zusammenschluss von zwei oder drei Universitäten zu verstehen, deren Zusammenarbeit bereits sichtbar praktiziert wird. In ihm sollen leistungsstarke Partner aus wissenschaftlichen Erwägungen zusammen kommen, von denen jeder einzelne bereits über substanzielle Forschungsstärke verfügt. Eine Antragstellung muss auf der Grundlage langfristiger gemeinsamer Ziele in einer dauerhaft ausgerichteten institutionellen Kooperation erfolgen. Es ist darzulegen, dass auf der Grundlage der Gesamtstrategie weitere Synergien entstehen sowie ein Mehrwert sowohl für den Verbund als Einheit als auch für jede beteiligte Einzelinstitution geschaffen wird. Die Zusammenarbeit der einzelnen Verbundpartner kann dabei sowohl additiv als auch komplementär in Bezug auf fachliche Themen und Schwerpunktsetzungen sowie Organisationsstrukturen ausgerichtet sein.

E.3. Wie hängt die Beantragung der Universitätspauschale mit dem Antrag in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten zusammen?

Die Beantragung der Universitätspauschale ist im Rahmen der Anträge für die Exzellenzcluster möglich. Informationen zu Beantragung der Universitätspauschale sind im Antragsmuster für die Förderlinie Exzellenzcluster dargelegt. Weitere Informationen finden sich in den FAQs für die Förderlinie Exzellenzcluster auf der Webseite der DFG.

Im Antrag in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten sollte im Abschnitt „A.3.2. Geplante Vorhaben und erwartete Wirkungen“ erläutert werden, inwiefern die mit der Universitätspauschale für die Exzellenzcluster verfolgten Ziele in die Gesamtstrategie der Universität bzw. des Verbundes eingebettet sind bzw. in Beziehung zu den im Antrag für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten dargelegten Vorhaben stehen. Bei der Bewertung des Antrags für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten wird erwartet, dass die strategischen Ziele aus dem Antrag zur Gewährung einer Universitätspauschale in der Förderlinie Exzellenzcluster mit den im Rahmen der Gesamtstrategie dargelegten Zielen im Einklang stehen.

E.4. Welche Funktion hat das Antragsmuster?

Das kommentierte Antragsmuster enthält Informationen zur Erstellung eines Antrags in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten des Programms Exzellenzstrategie. Grundlage bildet die *„Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – ‚Exzellenzstrategie‘“* vom 16. Juni 2016. Die strukturellen und inhaltlichen Vorgaben für den Antrag entsprechen den im September 2016 und im April 2017 veröffentlichten Dokumenten (Ausschreibung, Förderkriterien, Merkblatt).

Alle Anträge, welche die Antragsvoraussetzungen erfüllen, werden durch international zusammengesetzte Sachverständigengruppen im Rahmen eines Ortsbesuchs an der antragstellenden Universität bzw. des Verbundes begutachtet. Die im Antrag enthaltenen Angaben sind maßgeblicher Gegenstand der Begutachtung während des Ortsbesuchs und, zusammen mit den Erkennt-

nissen aus dem Ortsbesuch, ein zentraler Gegenstand der Bewertung im Expertengremium sowie der Entscheidung in der Exzellenzkommission.

Mit Hilfe des Antragsmusters soll sichergestellt werden, dass von allen antragstellenden Universitäten bzw. Verbänden Informationen vorgelegt werden, die eine Begutachtung vor Ort und eine vergleichende Bewertung ermöglichen. Das Antragsmuster ist daher so gestaltet, dass von allen Antragstellerinnen Informationen in gleicher Form und in gleichem Umfang bereitgestellt werden können. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass bestimmte Daten oder Unterlagen kurzfristig vor dem Vor-Ort-Besuch erfragt werden müssen. Das Antragsmuster wurde im Expertengremium beraten und verabschiedet. Dabei hat sich das Gremium dafür ausgesprochen, den Antragstellerinnen große Gestaltungsspielräume in der Ausgestaltung ihrer Gesamtstrategien einzuräumen und von normativen Vorgaben weitgehend Abstand zu nehmen.

E.5. Was sind die Gründe für die detaillierte Abfrage im Antragsmuster?

Bei der Erstellung des Antragsmusters und des Datenanhangs waren die Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung „Exzellenzstrategie“ zu berücksichtigen. Zum einen gibt diese vor, dass Förderentscheidungen „unter transparenter Einbeziehung von vorliegenden statistischen Daten“ (§4 Abs. 3) zu treffen seien. Zum anderen müssen angesichts der programmatischen Erweiterungen in der Exzellenzstrategie (insbesondere Einbeziehung weiterer Leistungsdimensionen, dauerhafte Förderung und Evaluation, Verbünde) Informationen erhoben werden, die es den Sachverständigen erlauben, Gesamtprofil und -strategie der Antragstellerinnen unter Berücksichtigung aller Leistungsdimensionen und Handlungsfelder zu beurteilen. Darüber hinaus müssen für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten alle Informationen im Rahmen eines einstufigen Verfahrens (keine Skizzenphase) zusammengetragen und bewertet werden. Im Zentrum der Begutachtung stehen die Beurteilungen der Sachverständigen (*peer-review*-Verfahren), zumal die Messbarkeit von Leistungen in den verschiedenen Aufgabenfeldern einer Universität nur eingeschränkt möglich ist. Gleichwohl besteht das Erfordernis, im Vorfeld der Auswahlentscheidungen eine valide und fundierte Informations- und Datengrundlage bereitzustellen, die es ermöglicht, die Einzelfallbegutachtungen vor Ort vorzubereiten, anschließend eine faire und vergleichbare Bewertung vorzunehmen und schließlich eine Auswahl zu treffen.

E.6. Welche Funktion hat der Datenanhang?

Vor dem Hintergrund der Programmvorgaben beinhalten die Angaben im Datenanhang einen Teil der Informationen, die den Sachverständigen einen Eindruck vom Profil der antragstellenden Universität vermitteln sollen. Sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Informationen werden nicht unmittelbar im Sinne von Indikatoren genutzt, sondern im Kontext der jeweiligen Universität durch qualifizierte *peers* für eine Gesamteinschätzung herangezogen. Auch der Großteil der Daten im Datenanhang (C.1. Basisdaten) dient der Erfassung des spezifischen Profils und des Kontextes der jeweiligen Universität, vor dessen Hintergrund die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und die institutionellen Rahmenbedingungen bewertet werden. Angesichts des hohen Maßes an Wechselwirkungen sind auch quantitative Daten in einen Kontext zu stellen. Aus diesem Grund werden die Antragstellerinnen gebeten, im Antragstext die Angaben aus dem Datenanhang zu erläutern bzw. zu kommentieren.

E.7. Weshalb werden die Daten gemäß Kerndatensatz Forschung abgefragt?

In seinen *Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung* aus dem Jahr 2016 |² empfiehlt der Wissenschaftsrat Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen, den Kernda-

² Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung, Drs. 5066-16, Berlin Januar 2016.

tensatz-Standard anzuwenden. Das Ziel der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (KDSF) besteht darin, standardisierte Datenformate für Angaben von Forschungsaktivitäten und ihren Rahmenbedingungen vorzuhalten. „Damit soll eine Grundlage für eine datengestützte Berichterstattung über Forschungsaktivitäten und ihre Kontexte geschaffen werden, welche geeignet ist, die interne Nutzung und Weitergabe qualitätsgesicherter Daten zu erleichtern, den Aufwand für wiederholte Erhebungen zu reduzieren und die Vergleichbarkeit und Anschlussfähigkeit der vorgehaltenen Daten sicher zu stellen“. |³ Da auch der Wissenschaftsrat selbst zu datenabfragenden Einrichtungen gehört, hat er sich verpflichtet, seine eigenen Abfragen an den KDSF anzupassen.

Im Verfahren der Exzellenzstrategie wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Implementierung des KDSF freiwillig ist, für die einzelnen Universitäten mit unterschiedlichem Aufwand verbunden sein könnte und in vielen Fällen bis zur Antragstellung nicht abgeschlossen sein wird. Die meisten Angaben der Spezifikation orientieren sich jedoch in weiten Teilen an etablierten Erhebungsinstrumenten, etwa denen des Statistischen Bundesamtes. Der Wissenschaftsrat hat empfohlen, nach einer Einführungsphase von ca. drei Jahren (ab dem Jahr 2016) die Spezifikation des Kerndatensatz Forschung unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen anzupassen und auch im späteren Verlauf ca. alle fünf Jahre weiterzuentwickeln. Daher sind differenzierte Rückmeldungen seitens der Universitäten an den [Helpdesk](#) für die Weiterentwicklung des KDSF überaus hilfreich.

E.8. Weshalb werden nicht alle Daten gemäß Kerndatensatz Forschung erhoben?

Der Datenanhang ist auf die Ziele des Programms Exzellenzstrategie und der Förderlinie Exzellenzuniversitäten zugeschnitten. Daher ist eine für die Förderlinie spezifische Erhebung sowie Auswertung von Daten und Informationen zu Forschungsaktivitäten und -kontexten erforderlich. So sind etwa neben den programmspezifischen Aspekten der Forschung, die aktuell nicht vom KDSF abgedeckt sind, auch weitere Leistungsdimensionen und Handlungsfelder zu berücksichtigen, die kein Teil des KDSF sind bzw. von diesem nicht vollständig erfasst werden. Auch in solchen Fällen erfolgte die Orientierung weitgehend an etablierten statistischen Erfassungsmethoden.

|³ Ebd., S. 56.

F. BEGUTACHTUNG UND BEWERTUNG

F.1. Wie werden Status Quo und Vorleistungen sowie Planung und Potential zu einander gewichtet?

In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten werden sowohl die in Vergangenheit und Gegenwart erbrachten Leistungen der antragstellenden Universitäten/Verbünde als auch die über die Gesamtstrategie dargelegte Zukunftsplanung begutachtet. Beide Kriterienbereiche werden als zusammenhängend und dynamisch aufeinander aufbauend verstanden. Eine antragstellende Universität/ein antragstellender Verbund in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten muss in beiden Bereichen überzeugen.

Da die Universitäten/Verbünde in dieser Förderlinie dauerhaft gefördert werden und der Status Quo zugleich Ausweis für das bereits von den Universitäten Geleistete und Indikator für das Potenzial der Universitäten ist, **kommt dem Status Quo in der Gesamtbewertung ein höheres Gewicht zu.**

Bei der Begutachtung des Status Quos eines Verbundes stehen die Leistungen der Einzeluniversitäten sowie die Qualität der bisherigen und aktuellen Zusammenarbeit im Fokus. Demgegenüber stehen bei der Begutachtung der Planung und des Potenzials eines Verbundes die geplanten gemeinsamen (Verbund-)Aktivitäten im Zentrum. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Frage gelegt werden, inwiefern die Verbundstrategie die Zusammenarbeit und Leistungsfähigkeit des Verbundes steigern kann und inwiefern eine Mehrwert bzw. Synergien auf der Ebene der jeweiligen Einzeluniversitäten sowie auf der Ebene des Verbundes geschaffen werden.

F.2. Woran werden die strategischen Gesamtkonzepte gemessen?

Sowohl die Einzelfallbegutachtung als auch die vergleichende Bewertung erfolgt nach den Förderkriterien für die Exzellenzstrategie. Bei der Einzelfallbegutachtung werden die Ausgangsvoraussetzungen und das Profil der jeweiligen Universität bzw. des Verbundes als maßgebliche Beurteilungsreferenz angesehen. Da eines der Ziele des Programms darin besteht, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Deutschlands zu verbessern, wird der Bezugsrahmen bei der vergleichenden Bewertung international sein.

F.3. Werden die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen der antragstellenden Universitäten bei der Bewertung berücksichtigt?

Grundsätzlich werden alle Antragstellerinnen nach den gleichen Kriterien bewertet (siehe das Dokument „Förderkriterien“). Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass sich die jeweiligen Startpositionen sowie die Ausgangsvoraussetzungen unterscheiden können.

Zu den Ausgangsvoraussetzungen können neben universitätsinternen auch externe Rahmenbedingungen zählen, wie etwa standortspezifische Umfeldbedingungen, gesetzliche Rahmenbedingungen des Bundeslandes, bereits erhaltene Förderungen im Rahmen der Exzellenzinitiative oder in anderen Förderprogrammen.

Bei der Bewertung des Gesamtprofils wird analysiert werden, wie die jeweilige Universität/der jeweilige Verbund mit den internen und externen Ausgangsvoraussetzungen umgegangen ist bzw. umgeht und inwieweit diese das wissenschaftliche und institutionelle Ausgangsniveau zum Zeitpunkt der Antragstellung bedingen.

F.4. Welche Relevanz haben die unterschiedlichen Leistungsdimensionen und Handlungsfelder in der Gesamtstrategie und wie werden sie beurteilt?

Im Programm Exzellenzstrategie steht die Forschung im Fokus und ist im Auswahlverfahren prioritär. Die im September 2018 bewilligten Exzellenzcluster stellen einen maßgeblichen Indikator für die Forschungsexzellenz am jeweiligen Standort dar. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten das gesamte Forschungsprofil der Universität/des Verbundes in die Begutachtung einzubeziehen ist, welches sich aus verschiedenen profilbildenden Forschungsbereichen sowie Potenzialbereichen zusammensetzen kann.

In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten werden neben der Forschung weitere Leistungsdimensionen und Handlungsfelder von Universitäten wie Lehre, Transfer Forschungsinfrastrukturen, Nachwuchsförderung, Personalgewinnung und -entwicklung, Chancengleichheit, Internationalisierung, Kooperationen, Governance in die Begutachtung miteinbezogen. Ihre Bewertung erfolgt dabei mit Blick auf ihre Rolle für die universitäre Gesamtstrategie zum Ausbau der Spitzenforschung (siehe das Dokument „Merkblatt“).

Die Antragstellenden müssen mit Blick auf den Status Quo eine Stärken-Schwächen-Analyse vorlegen und aufzeigen, welche Relevanz alle genannten Leistungsdimensionen und Handlungsfelder für die Universität/den Verbund haben. In den Planungen sind aufbauend auf der Stärken-Schwächen-Analyse von den Antragstellerinnen die Bereiche herauszustellen, die neben der Forschung auf- bzw. ausgebaut werden sollen. Es steht den Universitäten hierbei frei, welche Schwerpunkte sie wählen. Die anschließende Begutachtung basiert auf den im jeweiligen Antrag präsentierten Schwerpunktsetzungen/Priorisierungen der Universitäten.

G. AUSGABENPLANUNG UND FINANZIERUNG

G.1. Was passiert mit den Projekten, die im Rahmen der Exzellenzinitiative gefördert werden?

Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte, die im Rahmen der Exzellenzinitiative auf Basis der Exzellenzvereinbarung II gefördert werden, erhalten – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften und der entsprechenden Bewilligung von Mitteln durch Bund und Länder an die DFG – ab dem 1. November 2017 auf Antrag eine auf maximal 24 Monate begrenzte Überbrückungsfinanzierung. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Webseite der DFG](#).

G.2. An welcher Stelle ist die Finanzierungsplanung darzulegen?

Für alle beantragten Mittel muss im Rahmen des Antrags ein Finanzierungsplan (Teil B) für die nächsten sieben Jahre, unterteilt in Jahrestanchen sowie nach Personal-, Sach- und Investitionskosten, vorgelegt werden. Weitere Vorgaben finden sich im kommentierten Antragsmuster für eine [Antragstellung als Einzeluniversität](#) bzw. als [Exzellenzverbund](#) auf der [Webseite des Wissenschaftsrates](#). Besonderheiten des Ressourcenbedarfs sollten im Antragstext erläutert werden. Die Plausibilität des beantragten Fördervolumens bildet eines der Förderkriterien und wird auch bei der Evaluation im Hinblick auf die erzielten Wirkungen berücksichtigt.

G.3. In welchem Umfang können die Mittel beantragt werden?

Insgesamt sind für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten rund 148 Millionen Euro pro Jahr vorgesehen. Für jede Einzeluniversität haben Bund und Länder jährlich antragsabhängige Förderhöhen von 10 bis 15 Millionen Euro, für jeden Universitären Exzellenzverbund 15 bis 28 Millionen Euro veranschlagt. Die genauen Fördersummen werden auf der Basis des vorgelegten Finanzierungsplanes in der Exzellenzkommission entschieden und für jeden erfolgreichen Förderfall bemessen.

G.4. Kann das beantragte Mittelvolumen in den einzelnen Jahren über 15 Mio. Euro liegen, solange in den anderen Jahren entsprechend weniger als 15 Mio. Euro beantragt werden?

Laut Verwaltungsvereinbarung werden antragsabhängige Förderhöhen zwischen jährlich 10 bis 15 Mio. Euro für Anträge einzelner Universitäten und 15 bis 28 Mio. Euro für Universitätsverbände veranschlagt. Daher soll die jährlich beantragte Summe 15 Mio. Euro (bei einem Antrag als Verbund 28 Mio. Euro) nicht überschreiten.

G.5. Müssen die beantragten Jahrestanchen gleich groß sein?

Die Jahrestanchen müssen nicht gleich groß sein, allzu große Schwankungen sollen jedoch vermieden werden und sind zu begründen.

G.6. Welche Kostenarten können beantragt werden?

Im Rahmen der Förderung können Personal-, Sach- und Investitionskosten beantragt werden, die der Umsetzung der Gesamtstrategie als Exzellenzuniversität bzw. als Universitärer Exzellenzverbund dienen.

G.7. Können Kooperationspartner an den Fördermitteln partizipieren?

Empfänger von Fördermitteln ist die jeweilige Exzellenzuniversität bzw. der jeweilige Universitäre Exzellenzverbund. Sofern die landesrechtlichen Vorgaben es erlauben, können die geförderten Universitäten Mittel an beteiligte inländische Partneereinrichtungen im Rahmen einer befristeten Projektförderung weiterleiten. Die Partneereinrichtungen führen über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Projektmittel einen Verwendungsnachweis, den die Universität in die Berichterstattung gegenüber dem jeweiligen Sitzland einbezieht. Kooperationspartner aus dem privaten Sektor und aus dem Ausland können grundsätzlich keine Mittelzuwendungen aus dem Programm Exzellenzstrategie erhalten.

G.8. Nach welchen Regelungen werden die Fördermittel verwaltet?

Die Förderung der Exzellenzuniversitäten und der Universitären Exzellenzverbünde erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Sitzlandes für die Grundfinanzierung der Universitäten. Diese Regelungen bestimmen ebenfalls die Modalitäten der Mittelbewirtschaftung und -verwendung sowie ggf. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der bewilligten Personal-, Sach- und Investitionsmittel.

G.9. Nach welchen Regelungen erfolgt die Mittelbewirtschaftung bei landesüberschreitenden Verbänden?

Auch bei landesüberschreitenden Universitären Exzellenzverbänden werden die Mittel für jede geförderte Universität nach den Regeln des jeweiligen Sitzlandes für die Grundfinanzierung verwaltet. Im Finanzierungsplan des Exzellenzverbundes sind die Jahresanteile für jede antragstellende Universität auszuweisen. Zur Förderung eines landesüberschreitenden Exzellenzverbundes weist der Bund den jeweiligen Sitzländern anteilig den jährlichen Bundesanteil zu. Sollte es im Zeitverlauf zu Veränderungen bei der Höhe der Anteile der am Exzellenzverbund beteiligten Universitäten kommen, ist im Vorfeld eine Zustimmung des Bundes und der jeweiligen Sitzländer erforderlich.

Die Verwaltung der Mittel im Verbund kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen (z. B. zentral oder dezentral). Die beteiligten Universitäten müssen bereits im Antrag ihre Zusammenarbeit über ein für sie alle verbindliches Regelwerk belegen, das u. a. auch Finanzierungsmodalitäten umfasst.

G.10. Sind die Mittel zweckgebunden?

Die Mittel sind zweckgebunden an die Programmziele und gemäß dem mit dem Antrag bewilligten Finanzierungsplan zu verwenden. Der Landeshausalt weist die Höhe des jeweiligen Bundes- und Landesanteils unter dem Förderzweck „Exzellenzuniversität“ pro Universität getrennt von den sonstigen Universitätsmitteln aus. Auch im Haushalt der Universität(en) ist hinreichende Transparenz hinsichtlich der Höhe des Bundes- und Landesanteils und die Zweckbindung sicherzustellen.

G.11. Können die Mittel nur für bewilligte Vorhaben verausgabt werden? Können die Mittel im Laufe der Zeit auch für andere Vorhaben eingesetzt werden, solange diese der Förderung der Spitzenforschung dienen?

Die Mittel sind zweckgebunden an die Programmziele und an bewilligte Vorhaben. Sie sind gemäß dem mit dem Antrag bewilligten Finanzierungsplan zu verwenden. Mit den Vorhaben werden operationalisierbare Teilziele der Gesamtstrategie definiert. Sie stellen übergreifende Maßnahmenpakete zur Umsetzung des bewilligten Gesamtkonzepts dar. Eine Weiterentwicklung und

Neukonzeption von Vorhaben ist möglich, solange diese weiterhin an den Zielen des Programms und der jeweiligen Gesamtstrategie der Exzellenzuniversität bzw. des Universitären Exzellenzverbundes ausgerichtet sind. Etwaige Veränderungen sind begründungsbedürftig und mit dem jeweiligen Sitzland und dem Bund (z. B. im Rahmen der jährlich stattfindenden Statusgespräche) zu erörtern.

G.12. Ist die Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Vorhaben verbindlich?

Mittelsverschiebungen zwischen den einzelnen Vorhaben sind möglich. Grundlegende Änderungen sind zu begründen und (z. B. im Rahmen der jährlich stattfindenden Statusgespräche) mit dem Sitzland und dem Bund zu erörtern.

G.13. Können auch Fonds beantragt werden?

Ob die Beantragung von Fonds zu strategischen Weiterentwicklung und Förderung der Spitzenforschung an der Universität möglich ist, sollte mit dem jeweiligen Sitzland geklärt werden. Sofern dies möglich ist, sollte ein solcher Fonds einen vergleichsweise kleinen Anteil von der gesamten Antragssumme einnehmen. Für die Beurteilung der Plausibilität des beantragten Förderolumens müssen die beantragten Mittel einzelnen Vorhaben im Sinne der übergreifenden Maßnahmenpakete zur Umsetzung der Gesamtstrategie zugeordnet werden können.

G.14. Können Bauvorhaben finanziert werden?

Sofern die landesgesetzlichen Regelungen es zulassen, können die Mittel auch für die Erstellung und Ausstattung von Gebäuden eingesetzt werden, wenn sie zur Umsetzung der Gesamtstrategie beantragt und bewilligt wurden. Hinsichtlich der Beantragung von Bauvorhaben wird eine rechtzeitige Rücksprache mit dem jeweiligen Sitzland empfohlen.

G.15. Sind die Fördermittel kapazitätswirksam?

Das Kapazitätsrecht liegt in der Hoheit des jeweiligen Sitzlandes. Es sollte daher rechtzeitig mit dem Sitzland geklärt werden, ob und wie die Förderung das Kapazitätsrecht berührt.

G.16. Können nicht verausgabte Fördermittel ins nächste Jahr übertragen werden?

Die Mittel werden vom Bund zu 75 % und von den jeweiligen Sitzländern zu 25 % getragen. |⁴ Zur gemeinsamen Förderung der Exzellenzuniversitäten und der Universitären Exzellenzverbünde weist der Bund dem jeweiligen Sitzland bzw. den jeweiligen Sitzländern den jährlichen Bundesanteil zu. Die Mittelbereitstellung des Bundes an die Länder ist an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden. Rücklagen beim Land dürfen aus Bundesmitteln nicht gebildet werden. Die Mittelbewirtschaftung durch die Universitäten erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Sitzlandes für die Grundfinanzierung. Die Finanzierungsplanung sollte dem jeweiligen Bewilligungsjahr zuordenbar sein.

|⁴ Die Finanzierung des Gesamtprogramms erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften.